



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. September 2020
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2019.STA.556
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung des Gesetzes über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (FLRG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
2.1	Bestehende Regelung.....	2
2.2	Motion 035-2018 (Egger, Frutigen, glp).....	3
2.3	Projektorganisation	3
3.	Grundzüge der Neuregelung	3
4.	Rechtsvergleich	4
4.1	Übersicht	4
4.2	Art der finanziellen Leistungen.....	5
4.3	Höhe der finanziellen Leistungen.....	5
4.4	Dauer der finanziellen Leistungen	5
5.	Erläuterungen zu den Artikeln	5
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	12
7.	Finanzielle Auswirkungen	12
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	13
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	13
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	13
11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	13
12.	Antrag	13

1. Zusammenfassung

Mit der überwiesenen Motion 035-2018 «Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats» (Egger, Frutigen, glp) ist der Regierungsrat beauftragt worden, eine Total- oder Teilrevision des Gesetzes vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (BSG 153.31) vorzulegen. Die Motion zielt auf die Änderung der bestehenden Ruhestandsrente für aus dem Amt geschiedene Mitglieder des Regierungsrates ab, nicht auf eine Änderung des Gehalts oder der Zulagen für amtierende Mitglieder.

Nach geltendem Recht haben aus dem Regierungsrat ausgeschiedene Mitglieder unabhängig vom Alter im Zeitpunkt des Ausscheidens in der Regel Anspruch auf eine sogenannte Ruhestandsrente, die bis zur Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet wird. Die Höhe der Ruhestandsrente ist individuell und berechnet sich nach dem Stand des Sparguthabens des ausgeschiedenen Mitglieds bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) im Zeitpunkt des Ausscheidens. Bis zur Vollendung des 65. Altersjahres bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder weiterhin bei der BPK versichert. Die Revisionsvorlage löst die Ruhestandsrente durch eine auf maximal drei Jahre befristete Gehaltsfortzahlung ab. Die Höhe des fortgezählten Gehalts ist für alle ausgeschiedenen Mitglieder gleich hoch und beträgt 65 Prozent des ordentlichen Gehalts eines Regierungsmitglieds. Während der Dauer der Gehaltsfortzahlung bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder bei der BPK versichert.

2. Ausgangslage

2.1 Bestehende Regelung

Das Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates enthält im zweiten Kapitel mit dem Titel "Vorsorgerechtliche Sonderregelungen" Bestimmungen über finanzielle Leistungen an ausgeschiedene Mitglieder des Regierungsrates. Dabei handelt es sich um einen aus politischen Gründen etablierten besonderen Vorsorgeschutz (vgl. auch Ausführungen zu den Grundzügen der Neuregelung, Kap. 3).¹ Ansonsten gelten für die Mitglieder des Regierungsrates die gleichen berufsvorsorgerechtlichen Bestimmungen wie für das übrige Personal. Die Mitglieder des Regierungsrates sind bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) berufsvorsorgeversichert und unterstehen den Bestimmungen des BVG² sowie den entsprechenden Reglementen der BPK.

Aus dem Amt geschiedene Regierungsmitglieder haben in der Regel Anspruch auf eine Ruhestandsrente, in Ausnahmefällen (bei kurzer Amtsdauer und wenn sie im Zeitpunkt des Ausscheidens ein bestimmtes biologisches Alter nicht überschritten haben) auf eine einmalige Kapitalabfindung. Die Ruhestandsrente wird bis zur Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder bei der BPK berufsvorsorgeversichert. Nach Vollendung des 65. Altersjahres wird die Ruhestandsrente durch die Altersrenten der AHV und der BPK abgelöst. Die Ruhestandsrente entspricht - vereinfacht gesagt - einer vorgezogenen Altersrente der BPK, ist betragsmässig allerdings etwas höher als diese. Sie wird bis zum Erreichen des 60. Altersjahres gekürzt, wenn das ausgeschiedene Mitglied ein Erwerbseinkommen in einem bestimmten Ausmass erzielt. Zwischen dem 60. und dem 65. Altersjahr erfolgt keine Kürzung.

Die Ruhestandsrente wird von der BPK ausgerichtet, aber vollumfänglich durch den Kanton finanziert. Der Kanton übernimmt ferner die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge des ausgeschiedenen Mitglieds an die BPK bis zur Vollendung des 65. Altersjahres.

¹ Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat betreffend Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates, in: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 2002, Beilage 5, S. 3.

² Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40).

2.2 Motion 035-2018 (Egger, Frutigen, glp)

Die überwiesene Motion stellt den Grundsatz nicht in Frage, dass aus dem Amt geschiedene Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf besondere finanzielle Leistungen haben sollen. Die Motion verlangt jedoch die Befristung des Anspruchs auf solche Leistungen auf maximal drei Jahre und die Begrenzung deren Höhe auf maximal 65 Prozent des versicherten Verdienstes eines amtierenden Regierungsmitgliedes.

Lediglich in der abgeschwächten Form des Postulats (Prüfungsauftrag) hat der Grosse Rat die folgenden Punkte beschlossen:

- Höhe und Dauer der Ruhestandsrente hängen nicht vom biologischen Alter ab. Die Ruhestandsrente endet jedoch spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres.
- Die Rentenkürzung gemäss dem heutigen Artikel 11 des Gesetzes gilt unabhängig vom biologischen Alter.
- Die Ruhestandsrente wird umbenannt in Austrittsrente.
- Betreffend Kinderrenten gelten für ehemalige Regierungsratsmitglieder keine besonderen Regelungen.
- Betreffend Überbrückungsrenten gelten für ehemalige Regierungsmitglieder keine besonderen Regelungen.

2.3 Projektorganisation

Zur Umsetzung der Motion wurde unter der Leitung des Staatsschreibers eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Verwaltung (Staatskanzlei, Finanzdirektion) und externen Sachverständigen gebildet. Die Arbeitsgruppe hat Vorschläge erarbeitet und dabei auch die Rechtslage in anderen Kantonen berücksichtigt, namentlich von Kantonen, die ihre diesbezügliche Gesetzgebung in jüngerer Zeit revidiert haben.

3. Grundzüge der Neuregelung

Die heute bestehende Ruhestandsrente wird ersetzt durch eine dreijährige Gehaltsfortzahlung, deren Höhe 65 Prozent des Gehalts eines amtierenden Regierungsrates im Zeitpunkt des Austritts ohne Aufwandentschädigung oder Präsidialzulagen entspricht. Einmalige Kapitalabfindungen sind nicht mehr vorgesehen. Ausgeschiedene Mitglieder des Regierungsrates bleiben während maximal drei Jahren noch auf der "Lohnliste" des Kantons, allerdings zu einem im Vergleich zur Amtszeit tieferen Gehalt.

Wie bis anhin besteht auch in Zukunft das Bedürfnis, die aus dem Regierungsrat ausgeschiedenen Mitglieder für die Zeit unmittelbar nach dem Austritt finanziell abzusichern. Die finanzielle Absicherung gewährleistet eine gewisse Unabhängigkeit in der Amtsführung: Die vom Volk gewählten Regierungsrätinnen und Regierungsräte sind politisch stark exponiert und latent dem Risiko einer Abwahl ausgesetzt. Würde mit dem Ausscheiden aus dem Amt der Verlust jeglichen Einkommens einhergehen, könnte die Gefahr bestehen, dass Mitglieder des Regierungsrates ihr Amt auch mit Blick auf das eigene wirtschaftliche Fortkommen ausüben, was aus staatspolitischen Gründen nicht erwünscht sein kann. Die Sicherheit, dass auch nach einem - allenfalls unfreiwilligen - Ausscheiden aus dem Amt zumindest für eine begrenzte Zeit ein Einkommen zur Verfügung steht, wirkt dieser Gefahr entgegen und verhindert, dass en-

gagiertes Handeln mit übermässigen finanziellen Risiken verbunden ist. Dazu kommt, dass es im Interesse des Kantons Bern liegt, auch in Zukunft fähige und geeignete Persönlichkeiten für das Amt als Regierungsmitglied gewinnen zu können. Wer in den Regierungsrat gewählt wird, gibt seine bisherige berufliche Tätigkeit und mitunter eine gesicherte Stellung auf. Eine finanzielle Absicherung für die Zeit nach dem Ausscheiden stellt daher einen angemessenen Ausgleich für die Übernahme der mit dem Amt einer Regierungsrätin oder eines Regierungsrates einhergehenden Risiken dar. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich auch für Führungskräfte in der Privatwirtschaft besondere finanzielle Lösungen für den Fall des Abgangs durchgesetzt haben.

Die mit der Revision vorgeschlagene Gehaltsfortzahlung trägt sodann dem Umstand Rechnung, dass ausgeschiedene Mitglieder des Regierungsrates nach ihrem Ausscheiden ihre berufliche Karriere in vielen Fällen nicht als beendet betrachten, sondern sich neue Tätigkeitsfelder erschliessen. Die Gehaltsfortzahlung bietet den ausgeschiedenen Mitgliedern des Regierungsrates daher auch im Hinblick auf eine berufliche Neuorientierung eine finanzielle Absicherung. Diesem Zweck dient auch die Weiterführung des Versicherungsverhältnisses mit der BPK während der Dauer der Gehaltsfortzahlung.

Dauer und Höhe der Gehaltsfortzahlung sind weder abhängig von der Amtsdauer noch vom biologischen Alter des ausgeschiedenen Mitglieds. Auch der Grund des Ausscheidens aus dem Regierungsrat (Rücktritt, Nichtwiederwahl) ist nicht von Bedeutung. Damit wird eine der als Postulat überwiesenen Forderungen erfüllt, wonach Höhe und Dauer der finanziellen Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt nicht vom biologischen Alter abhängig sein sollen.

4. Rechtsvergleich

4.1 Übersicht

Praktisch alle Kantone sowie der Bund richten ihren Regierungsmitgliedern beim Ausscheiden aus dem Amt besondere finanzielle Leistungen aus.

Verschiedene Kantone der französischsprachigen Schweiz (etwa GE, VD, FR³) sowie der Bund kennen Ruhegehaltsregelungen im klassischen Sinne. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Regierungsmitglieder nicht durch eine Pensionskasse durchgeführt wird. Anstelle von Pensionskassenleistungen treten Leistungen aus allgemeinen Mitteln in einem von der Gesetzgebung definierten Umfang und Dauer. Das Ausscheiden aus dem Amt wird grundsätzlich gleichgestellt mit der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit und löst in der Regel Ansprüche auf lebenslange Rentenleistungen aus. Deren Höhe ist häufig von der Zahl der zurückgelegten Amtsjahre sowie vom Alter im Zeitpunkt des Ausscheidens abhängig.

In den Kantonen der deutschsprachigen Schweiz sind Ruhegehaltsregelungen im klassischen Sinne zunehmend weniger verbreitet und in einigen Kantonen in den letzten Jahren revidiert worden. Die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird durch die jeweiligen kantonalen Pensionskassen gewährleistet. Die Regierungsmitglieder sind, wie alle anderen Kantonsangestellten auch, durch die Pensionskasse gegen die erwähnten Risiken versichert. Aber auch in den Kantonen der deutschsprachigen Schweiz haben aus dem Amt geschiedene Regierungsmitglieder spezifische finanzielle Ansprüche, deren Höhe und Dauer sehr unterschiedlich geregelt ist, aber mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters aufhören.

³ In den genannten Kantonen GE, VD und FR sind zurzeit politische Vorstösse bzw. Gesetzesprojekte hängig, die die bestehende Ruhegehaltsregelung ändern möchten. Siehe GE: Initiative populaire cantonale « Pour l'abolition des rentes à vie des Conseillers d'Etat », IN 174. VD: Motion Marc Vuilleumier et consorts. Abolition des rentes à vie pour les conseillers et les conseillères d'Etat vaudois.es.: 19_MOT_102. FR: Vorentwurf vom 28. Januar 2020 des Gesetzes über die Gehälter der Staatsräte, der Oberamtänner und der Kantonsrichter.

4.2 Art der finanziellen Leistungen

In der Deutschschweiz ist die Ausrichtung von periodischen Leistungen im Sinne einer befristeten Lohnfortzahlung verbreitet, namentlich in denjenigen Kantonen, welche in den letzten Jahren ihre diesbezügliche Gesetzgebung revidiert haben (etwa SG [2014], BS [2014], BL [2014], ZG [2017]). Andere deutschschweizer Kantone kombinieren diese Lohnfortzahlung mit einer bis zum Pensionsalter dauernden Rente, falls das ausgeschiedene Mitglied im Zeitpunkt des Ausscheidens ein bestimmtes Alter erreicht hat (AG [2017]) oder kennen eine mit der im Kanton Bern geltenden vergleichbare Regelung (LU [2003], SO [2016]).

Der Kanton Zürich richtet den ausgeschiedenen Mitgliedern des Regierungsrates eine einmalige Abgangsleistung aus, deren Höhe vom Alter des ausgeschiedenen Mitglieds, von der Zahl der zurückgelegten Amtsjahre und dem Grund des Ausscheidens (Rücktritt oder Abwahl / Nichtportierung) abhängig ist. Soweit ersichtlich, ist der Kanton Zürich der einzige Kanton, welcher eine Einmalzahlung ausrichtet. Der Kanton Wallis richtet seit neustem den ausgeschiedenen Mitgliedern überhaupt keine finanziellen Leistungen aus, hat dafür im Gegenzug das Gehalt der amtierenden Regierungsratsmitglieder markant erhöht.

4.3 Höhe der finanziellen Leistungen

Die Kantone St. Gallen, Basel-Stadt und Zug bemessen die Höhe der Lohnfortzahlung nach dem im Zeitpunkt des Ausscheidens ausgerichteten Gehalt (SG 50%, BS 65%, ZG 100%).

Der Kanton BL kennt eine Abstufung nach Rücktrittsalter. Je nach Alter beträgt die Lohnfortzahlung 100% des letzten Gehalts oder sie beträgt 60% des bei der Pensionskasse versicherten Jahreslohnes.

Andere Kantone kennen folgende Maxima, bezogen auf das Gehalt eines amtierenden Regierungsmitglieds: VD 60%, AG 50%, LU 56%, SO 80%, GE 54%, FR 60%, wobei zu beachten ist, dass diese Kantone Leistungen entweder lebenslang (GE, VD, FR) oder bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters (AG, LU, SO) ausrichten.

4.4 Dauer der finanziellen Leistungen

Das Spektrum der Dauer der finanziellen Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt ist ausgesprochen breit. Kantone, welche eine Ruhegehaltsregelung im klassischen Sinn kennen, richten die Leistungen lebenslang aus (VD, GE, FR). Kantone, deren Regelung der heute im Kanton Bern geltenden Regelung entspricht, richten die Leistungen bis zum Erreichen des Pensionsalters aus (AG, LU, SO) oder bis zum Zeitpunkt, in dem gemäss dem Reglement der jeweiligen Pensionskasse eine vorzeitige Pensionierung möglich ist (BL). Aber auch in den Kantonen, welche die Leistungen befristet ausrichten, ist die Leistungsdauer sehr unterschiedlich (SG 18-36 Monate, BS 12-36 Monate, ZG 6 Monate).

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Titel

Der bestehende Titel des Gesetzes wird mit der Legalabkürzung FLRG ergänzt, die bislang gefehlt hat.

Artikel 1

Absatz 1 enthält keine materiellen Änderungen, sondern eine Anpassung an die im Personalrecht verwendeten Begriffe "Gehalt" und "Gehaltsklasse".

In *Absatz 2* wird der vom bisherigen Recht verwendete Begriff der Sozialzulagen präzisiert: Die Mitglieder des Regierungsrates haben, wie andere Kantonsangestellte auch, Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen. Eine materielle Änderung gegenüber dem bisherigen Recht erfolgt nicht.

Artikel 5

Der (unveränderte) Artikel 5 hält fest, dass die Mitglieder des Regierungsrates nach den Bestimmungen des Kantonspersonals bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) berufsvorsorgeversichert sind. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Kapitelüberschrift und des Artikelstitels.

Artikel 6 (aufgehoben)

Der aufzuhebende Artikel 6 hält fest, dass Mitglieder des Regierungsrates beim Amtsantritt die Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen an die BPK zu überweisen haben. Diese Pflicht ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht (Art. 3 f. FZG⁴), weshalb eine gleichlautende Bestimmung im kantonalen Gesetz nicht erforderlich ist. Auch die anwendbaren Reglementsbestimmungen der BPK sehen vor, dass Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen beim Eintritt in die BPK dieser zu überweisen sind.

Möglichkeit und Umfang eines Einkaufs eines neu gewählten Regierungsmitglieds in die Pensionskasse richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesrechts⁵ und den Reglementen der BPK, was sich aus Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes ergibt. Ein Einkauf ist Sache des neu gewählten Mitglieds. Der Kanton beteiligt sich nicht an einem allfälligen Einkauf.

Artikel 7

Artikel 7 hält den Grundsatz fest, dass aus dem Amt geschiedene Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf eine Gehaltsfortzahlung haben. Ausgeschiedene Mitglieder haben während der Dauer der Gehaltsfortzahlung Anspruch auf Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen, sofern die im Personalrecht statuierten Anspruchsvoraussetzungen für diese Zulagen erfüllt sind.⁶ Im Gegenzug fällt die Kinderrente nach bisherigem Recht weg (vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 8 und 9).

Der Grund für das Ausscheiden hat keine Auswirkungen auf Dauer und Höhe des Gehaltsfortzahlungsanspruchs. Zurücktretende Mitglieder werden hinsichtlich der Gehaltsfortzahlung somit gleich behandelt wie nicht wiedergewählte Mitglieder. In beiden Fällen besteht gleichermassen ein Bedürfnis nach finanzieller Absicherung. Neu soll die Staatskanzlei für die Auszahlung der dreijährigen Gehaltsfortzahlung zuständig sein (vgl. auch Art. 11a Abs. 2 FLRG).

Eine Kapitalabfindung nach geltendem Recht ist im revidierten Gesetz nicht mehr vorgesehen. Bei einer Kapitalabfindung endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt zugleich der Sozialversicherungsschutz, wogegen bei einer Gehaltsfortzahlung der Versicherungsschutz des ausgeschiedenen Mitglieds gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod für die Dauer der Gehaltsfortzahlung erhalten bleibt. Davon ausgehend, dass sich Regierungsmitglieder nach ihrem Ausscheiden beruflich neu orientieren und dass diese Neuorientierung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, müssten sie bei Ausrichtung einer Kapitalabfindung die erwähnten Risiken für diese Zeitspanne mittels privater Versicherungen decken und

⁴ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42)

⁵ Art. 79b BVG

⁶ Art. 83 bis 86 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)

hätten unter Umständen zudem Lücken im Vorsorgeschutz zu gewärtigen. Diese negativen Begleiterecheinungen rechtfertigen den Verzicht auf die Weiterführung dieser Leistungsart. Anzumerken ist, dass die im geltenden Recht vorgesehene Kapitalabfindung bislang noch nie ausgerichtet worden ist, da ausgeschiedene Mitglieder jeweils die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ruhestandsrente erfüllten. Auch vor diesem Hintergrund ist ein Verzicht auf die Kapitalabfindung angezeigt.

Für die Regierungsratsmitglieder gilt während ihrer Amtszeit sinngemäss das allgemeine Personalrecht (siehe Art. 1 Abs. 3), das grundsätzlich mit dem Ausscheiden aus dem Amt endet. Insbesondere gelten die allgemeinen Pflichten der Kantonsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter gemäss Artikel 55 ff. PG sowie die Bestimmungen zur Staatshaftung gemäss Artikel 100 ff. PG für ausgeschiedene Regierungsratsmitglieder nicht mehr. *Absatz 4* stellt hingegen klar, dass das allgemeine Personalrecht betreffend die Auszahlung des Gehalts und der Familien- und Betreuungszulagen über das Ausscheiden aus dem Amt sinngemäss zur Anwendung kommt. So werden das fortgezahlte Gehalt sowie allfällige Familien- und Betreuungszulagen nach den für das Kantonspersonal geltenden Modalitäten ausgerichtet, etwa was den Auszahlungszeitpunkt anbelangt oder den Anspruch eines 13. Monatsgehalts.

Artikel 7a (neu)

Die Höhe der Ruhestandsrente nach geltendem Recht orientiert sich an dem bei der BPK versicherten Einkommen und allfälligen während der Amtsdauer vom Regierungsmitglied getätigten Einkäufen, was aufgrund des Rentencharakters der heutigen Entschädigung nachvollziehbar ist. Der Gehaltsfortzahlung nach neuem Recht geht dieser Rentencharakter ab, weshalb sie auch nicht als «Austrittsrente» bezeichnet wird, wie es die als Postulat überwiesene Forderung verlangt hat. Es handelt sich um eine befristete finanzielle Unterstützung zur Ermöglichung einer beruflichen Neuorientierung. Es ist deshalb nicht sachgerecht, bei der Bemessung der Höhe des fortgezahlten Gehalts auf den bei der beruflichen Vorsorge massgeblichen koordinierten Lohn abzustellen.

Absatz 1 bestimmt die Höhe des fortgezahlten Gehalts auf 65 Prozent des gesetzlich vorgesehenen Gehalts eines Regierungsmitglieds ohne Zulagen. Dabei handelt es sich um das Bruttogehalt. Berechnungsgrundlage für das fortgezahlte Gehalt ist das Gehalt gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes im Zeitpunkt des Austritts. Diese Vorgabe erfüllt die Forderung der überwiesenen Motion, wonach die finanzielle Entschädigung nach dem Ausscheiden aus dem Amt maximal 65 Prozent des versicherten Verdienstes betragen darf.

Absatz 2 äussert sich zur Höhe der Familien- und Betreuungszulagen. Die Höhe der Familienzulage richtet sich nach dem Bundes-⁷ und dem kantonalen Recht⁸. Die Höhe der Betreuungszulage ist abhängig vom Beschäftigungsgrad.⁹ Dieser kann bei einem aus dem Amt geschiedenen Mitglied des Regierungsrats nicht ermittelt werden, da das Mitglied beim Kanton keiner Beschäftigung mehr nachgeht. Aus diesem Grund wird im Gesetz festgehalten, dass die Familien- und Betreuungszulagen denjenigen eines Vollpensums (Beschäftigungsgrad 100%) entsprechen. Damit ist sichergestellt, dass das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der Gehaltsfortzahlung Familien- und Betreuungszulagen im bisherigen Umfang beziehen kann.

Artikel 7b (neu)

Absatz 1 bestimmt den Beginn des Anspruchs auf Gehaltsfortzahlung sowie auf Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen auf den ersten Monat nach dem Ausscheiden. Gemeint ist der erste Monat, in dem das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch mehr auf sein Gehalt als Regierungsrätin oder Regierungsrat hat. Der Anspruch auf das Gehalt wird nahtlos vom Anspruch auf Gehaltsfortzahlung abgelöst. Der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung kann somit nicht aufgeschoben werden.

⁷ Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2)

⁸ Gesetz vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)

⁹ Art. 86 Abs. 4 PG

Absatz 2 regelt die Maximaldauer der Gehaltsfortzahlung von drei Jahren und hält implizit fest, dass der Anspruch nicht unterbrochen und die unterbrochene Dauer später nachgeholt werden kann. Dies liesse sich mit der Funktion der Gehaltsfortzahlung als zeitlich beschränkte Unterstützung für eine berufliche Neuorientierung nicht vereinbaren. Die Dauer der Gehaltsfortzahlung ist nicht abhängig von der Anzahl der zurückgelegten Amtsjahre. Auch einem ausgeschiedenen Mitglied mit nur kurzer Amtsdauer soll ermöglicht werden, sich in finanzieller Sicherheit beruflich neu zu orientieren. Die dreijährige Maximaldauer der Gehaltsfortzahlung entspricht der überwiesenen Motion.

Absatz 3 koordiniert den Gehaltsfortzahlungsanspruch mit den Sozialversicherungsleistungen bei Alter, Invalidität und Tod. Die als Postulat überwiesene Forderung verlangt eine Einstellung der Gehaltsfortzahlung mit Vollendung des 65. Altersjahres. Gemäss geltendem Vorsorgereglement der BPK entsteht mit Vollendung des 65. Altersjahres Anspruch auf eine Altersrente der BPK. Diese Regelung gilt sowohl für Männer als auch für Frauen, anders als nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁰, wonach Frauen bereits mit Vollendung des 64. Altersjahres Anspruch auf eine ordentliche AHV-Altersrente haben.¹¹ In Übereinstimmung mit der als Postulat überwiesenen Forderung ist vorgesehen, dass der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung sowohl bei ausgeschiedenen Regierungsräten als auch bei ausgeschiedenen Regierungsrätinnen erst mit Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente der BPK endet, d.h. aktuell mit Vollendung des 65. Altersjahres (*Bst. a*). Diese Regelung berücksichtigt, dass die Altersrente der BPK bei Einkommensverhältnissen, wie sie für Regierungsmitglieder gelten, wesentlich über der AHV-Altersrente liegt. Würde die Gehaltsfortzahlungspflicht für ausgeschiedene Regierungsrätinnen bereits mit Erreichen des AHV-Alters und damit mit Vollendung des 64. Altersjahres enden, müssten diese entweder einen Rentenvorbezug bei der BPK beanspruchen und deswegen eine Kürzung ihrer Altersrente gewärtigen oder während eines Jahres, nämlich bis zum Erreichen des Rentenalters gemäss BPK-Vorsorgereglement, einen empfindlichen Einkommensverlust hinnehmen. Diese Nachteile würden, bei einem Abstellen auf das ordentliche AHV-Alter, die männlichen Regierungsmitglieder nicht treffen. Aus diesen Gründen ist das Ende der Gehaltsfortzahlungspflicht sowohl für Männer und Frauen gleich zu handhaben. Das Gesetz stellt daher auf das reglementarische ordentliche Rücktrittsalter der BPK ab, das gemäss aktuellem Vorsorgereglement sowohl für Männer als auch für Frauen mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht ist. Das Abstellen auf das reglementarische ordentliche Rücktrittsalter bedeutet, dass der Gehaltsfortzahlungsanspruch unbeschrieben von einem Vorbezug oder einem Aufschub der BPK-Rente mit Vollendung des 65. Altersjahres endet. Der Eintritt des Invaliditätsfalles mit Anspruch auf eine ganze Rente nach den Bestimmungen des IVG¹² und des BVG¹³ während der Dauer der Gehaltsfortzahlung beendet diese ebenfalls (*Bst. b*). Hat das ausgeschiedene Mitglied Anspruch auf weniger als eine ganze Invalidenrente, dauert der Gehaltsfortzahlungsanspruch an. Das Einkommen aus Invalidität ist in diesem Fall im Rahmen der Kürzung anzurechnen (vgl. Art. 11 Abs. 1 FLRG). Auch ein Versterben des ausgeschiedenen Mitglieds beendet den Anspruch auf Gehaltsfortzahlung (*Bst. c*). Die Hinterlassenen des ausgeschiedenen Mitglieds haben in diesem Fall Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Reglementen der BPK. Entsprechend der für das Kantonspersonal geltenden Regelung haben Familienangehörige eines während der Dauer der Gehaltsfortzahlung verstorbenen ausgeschiedenen Mitglieds Anspruch für den Rest des laufenden Monats und für drei zusätzliche Monatsgehälter.

Artikel 7c (neu)

Während der Dauer des Gehaltsfortzahlungsanspruches bleibt das ausgeschiedene Mitglied bei der BPK weiterversichert. Dadurch wird zum einen gewährleistet, dass das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der beruflichen Umorientierung weiterhin und über das Minimum der AHV und der IV hinaus ge-

¹⁰ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)

¹¹ Art. 21 AHVG

¹² Art. 28 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)

¹³ Art. 24 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)

gen die wirtschaftlichen Risiken von Alter, Invalidität und Tod versichert bleibt und wird zum andern sichergestellt, dass sich während der Dauer der Gehaltsfortzahlung keine Einbussen in der Altersvorsorge ergeben.

Die Weiterversicherung des ausgeschiedenen Mitglieds bei der BPK erfolgt zum bisherigen Gehalt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und nicht auf der Basis der reduzierten Gehaltsfortzahlung (Abs. 2). Nur dies erlaubt eine wirkungsvolle Weiterführung des Versicherungsschutzes und verhindert Lücken in der Altersvorsorge. Auch der Koordinationsabzug, der für die Bestimmung des versicherten Gehalts notwendig ist, wird im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt festgelegt und gilt für die gesamten drei Jahre der Anspruchsberechtigung.

Absatz 3 regelt die Tragung der Beiträge an die BPK. Im Umfang des fortgezahlten Gehalts werden die Beiträge entsprechend den gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben paritätisch vom Kanton Bern (Arbeitgeberbeiträge) und vom ausgeschiedenen Mitglied (Arbeitnehmerbeiträge) getragen. Im Umfang der Differenz zwischen dem fortgezahlten Gehalt und dem bei der BPK nach Absatz 2 versicherten höheren bisherigen Gehalt trägt der Kanton Bern sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge.

Vom fortgezahlten Gehalt sind nach den gesetzlichen Bestimmungen Beiträge an die übrigen Sozialversicherungen zu leisten. In Bezug auf diese Beiträge sieht das neue Recht keine abweichenden Regelungen vor und gelten dieselben Bestimmungen wie für das übrige Kantonspersonal.

Artikel 8 und 9 (aufgehoben)

Die Bestimmungen des bisherigen Rechts über die Überbrückungs- und die Kinderrenten entfallen.

Für die Leistung einer zusätzlichen Überbrückungsrente nach Ablauf der dreijährigen Dauer der Gehaltsfortzahlungen besteht nach der überwiesenen Motion kein Raum.

Da ein ausgeschiedenes Mitglied gegebenenfalls Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen hat (vgl. Artikel 7a Absatz 2), erübrigen sich zusätzliche Zahlungen unter dem Titel der Kinderrente.

Die Aufhebung der Kinder- und der Überbrückungsrente entspricht einer in der Form des Postulats überwiesenen Forderung.

Artikel 10 (aufgehoben)

Der aufgehobene Artikel 10 hält fest, dass die bisherige Ruhestandsrente - obwohl von der BPK ausgerichtet - vollumfänglich durch den Kanton Bern finanziert wird (vgl. Art. 3 Abs. 3 PKG¹⁴). Unter dem neuen Recht erbringt die BPK gegenüber einem ausgeschiedenen Mitglied während der Dauer der Gehaltsfortzahlung keine Mehrleistungen, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann. Neu ist der Kanton Bern für die Ausrichtung der Gehaltsfortzahlung zuständig.

Artikel 11

Die Gehaltsfortzahlung bezweckt eine finanzielle Absicherung während der Dauer der beruflichen Umorientierung nach dem Ausscheiden aus dem Regierungsrat. Gelingt die Umorientierung vor Ablauf der Dauer der Gehaltsfortzahlung und erzielt das ausgeschiedene Mitglied ein Einkommen, so soll dieses zusammen mit der Gehaltsfortzahlung das Gehalt eines amtierenden Mitglieds des Regierungsrates nicht überschreiten, denn die Gehaltsfortzahlung bezweckt nicht, das ausgeschiedene Mitglied besser zu

¹⁴ Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41).

stellen als es stehen würde, wenn es noch im Amt wäre. Aus diesem Grund ist gemäss *Absatz 1* die Gehaltsfortzahlung um den Betrag zu kürzen, um den sie zusammen mit dem erzielten Einkommen das Gehalt eines amtierenden Mitglieds des Regierungsrates übersteigt. Die im geltenden Recht vorgesehene Befristung der Kürzungsmöglichkeit bis zur Vollendung des 60. Altersjahres entfällt, was der als Postulat überwiesenen Forderung entspricht. Die Kürzung greift, wenn die Gehaltsfortzahlung und das zusätzlich erzielte Einkommen das Gehalt eines amtierenden Mitglieds des Regierungsrates übersteigen. Das Gehalt eines amtierenden Regierungsmitgliedes beträgt rund Fr. 277'000.00 (Art. 1 FLRG). Das fortgezahlte Gehalt beträgt 65% davon, ausmachend rund Fr. 180'000.00. Die Gehaltsfortzahlung wird folglich gekürzt, wenn das ausgeschiedene Mitglied ein jährliches Einkommen von über rund Fr. 97'000.00 erzielt.

Absatz 2 bezieht sich auf die Versicherung des ausgeschiedenen Mitgliedes durch die BPK. Erzielt das ausgeschiedene Mitglied ein jährliches Erwerbseinkommen, welches höher ist als der sogenannte Mindestlohn nach Artikel 7 Absatz 1 BVG (aktuell: Fr. 21'330.00), so ist es, falls in unselbständiger Stellung tätig, durch seinen neuen Arbeitgeber im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert. Um eine Überversicherung zu vermeiden, muss bei der Berechnung des für den Versicherungsschutz nach Artikel 7c massgeblichen Jahresgehalts das neu erzielte Erwerbseinkommen auch dann berücksichtigt werden, wenn es weniger als rund Fr. 97'000.00 beträgt und folglich nicht zu einer Kürzung der Gehaltsfortzahlung führt. Aus diesem Grund ist im Gesetz festgehalten, dass das für den Versicherungsschutz massgebliche Gehalt anzupassen ist. Dies soll auch gelten, wenn das ausgeschiedene Mitglied ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit erzielt, für welches keine Versicherungspflicht besteht. Artikel 11 Absatz 2 knüpft daher nicht am Bestehen eines anderweitigen Versicherungsschutzes an, sondern daran, ob ein Einkommen erzielt wird, welches über dem sogenannten Mindestlohn nach BVG liegt.

Der Versicherungsschutz in der beruflichen Vorsorge ist an ein Einkommen geknüpft, oder mit anderen Worten: Ohne Einkommen keine Versicherung. Wird die Gehaltsfortzahlung aufgrund eines anderweitig erzielten Einkommens auf einen Betrag gekürzt, der tiefer liegt als der sogenannte Mindestlohn von Fr. 21'330.00, was nach den oben dargelegten Berechnungen bei einem Einkommen von gut Fr. 255'500.00 der Fall ist, so endet von Gesetzes wegen die Versicherung des ausgeschiedenen Mitglieds bei der BPK (Art. 10 Abs. 2 Bst. c BVG). Weil das ausgeschiedene Mitglied bei der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers berufsvorsorgeversichert, wirkt sich das Ende des Versicherungsverhältnisses mit der BPK insoweit nicht nachteilig aus. Sollte der - wohl eher unwahrscheinliche - Fall eintreten, dass das ausgeschiedene Mitglied vor dem Ende des dreijährigen Gehaltsfortzahlungsanspruches sein anderweitig erzieltetes Einkommen wieder verliert, wäre es ab dem Zeitpunkt der wieder aufgenommenen Gehaltsfortzahlung bis zu deren Ende wiederum bei der BPK berufsvorsorgeversichert.

Die Kürzung gilt entsprechend auch bei Erwerbsersatz- oder Renteneinkommen während der Dauer der Gehaltsfortzahlung.

Absatz 3 hält fest, dass auch die Familien- und/oder Betreuungszulagen zu kürzen sind, falls das ausgeschiedene Mitglied in Zusammenhang mit seiner neuen Erwerbstätigkeit Anspruch auf solche Zulagen hat. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis 1:1. Nicht entscheidend ist die Bezeichnung der Zulagen.

Artikel 11a

Artikel 11a regelt die Modalitäten der Kürzung.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Praxis, wonach ausgeschiedene Mitglieder des Regierungsrates das von ihnen erzielte Einkommen im Verfahren der Selbstdeklaration offenlegen. Unter geltendem Recht erfolgt diese Selbstdeklaration gegenüber der BPK, da diese die Ruhestandsrente ausrichtet und gegebenenfalls den Kürzungsbetrag festzulegen hat. Da die Gehaltsfortzahlung gemäss neuem Recht vom Kanton Bern ausbezahlt wird, muss die Selbstdeklaration von erzieltem Einkommen neu gegenüber dem Kanton Bern erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied ist daher verpflichtet, der zuständigen Stelle der

Staatskanzlei das im abgelaufenen Kalenderjahr erzielte Einkommen schriftlich zu melden. Die zuständige Stelle der Staatskanzlei kann vom ausgeschiedenen Mitglied des Regierungsrates zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen (*Abs. 2*). Sie berechnet gestützt auf die Selbstdeklaration den Kürzungsbetrag und verrechnet diesen mit künftigen Leistungen oder fordert den Betrag zurück, falls eine Verrechnung nicht möglich ist. Ist die Höhe des Einkommens im Voraus bekannt, kann das fortgezahlte Gehalt direkt gekürzt werden. *Absatz 3* orientiert sich an Artikel 64 Absatz 1 PG, welcher die Rückforderung oder Verrechnung von zu Unrecht erbrachten Leistungen zum Gegenstand hat.

Übergangsbestimmungen

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen ist unter anderem zu regeln, ob die neuen Bestimmungen über die Gehaltsfortzahlung auch auf bereits amtierende Mitglieder des Regierungsrates Anwendung finden oder erst auf Mitglieder, die ihr Amt nach Inkrafttreten des neuen Rechts antreten. Die aktuelle Zusammensetzung des Regierungsrates zeigt, dass per Ende der Legislatur 2019 - 2022 die beiden amtsältesten Mitglieder 56 und 62 Jahre alt sind. Davon ausgehend, dass die amtsjüngeren Regierungsmitglieder für eine weitere Amtsperiode gewählt werden, werden fünf der heutigen Mitglieder am Ende der Legislatur 2023 - 2026 zwischen 60 und 66 Jahre alt sein. Die beiden anderen Mitglieder werden dann zumal 48- und 57-jährig sein. Die Anwendung des bisherigen Rechts (Ruhestandsrente bis zur Vollendung des 65. Altersjahres) führt im Vergleich zum neuen Recht (Gehaltsfortzahlung während drei Jahren) somit bei der Mehrheit der amtierenden Regierungsmitglieder nicht zu einer wesentlichen Verlängerung der Bezugsdauer, weshalb angezeigt ist, die neue Regelung erst auf nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gewählte Regierungsmitglieder anzuwenden (*Abs. 1*). Dies entspricht zudem der Praxis der Kantone, auch derjenigen, die ihre diesbezügliche Gesetzgebung erst kürzlich revidiert haben.

Das geltende Recht erlaubt in Artikel 11 zwischen dem vollendeten 60. bis zum vollendeten 65. Altersjahr keine Kürzungen der Ruhestandsrente bei gleichzeitig erzieltm Erwerbseinkommen. Diese Einschränkung ist schwer verständlich und kann dazu führen, dass ein ausgeschiedenes Mitglied in dieser Zeit zusammen mit der Ruhestandsrente ein höheres Einkommen erzielt als es erzielen würde, wenn es noch im Amt wäre. Mit der Zielsetzung des geltenden Rechts, nämlich dem ausgeschiedenen Mitglied vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs ein einer Altersrente entsprechendes Einkommen zu verschaffen, lässt sich die fehlende Kürzungsmöglichkeit jedenfalls nicht vereinbaren. Aus diesem Grund soll daran für aktuell amtierende Regierungsmitglieder nicht festgehalten werden (*Abs. 2*). Scheiden sie dereinst aus dem Amt aus, werden sie nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts Anspruch auf eine Ruhestandsrente haben. Eine Kürzung dieser Ruhestandsrente zufolge erzieltm Erwerbseinkommen wird aber auch nach Vollendung des 60. Altersjahrs möglich sein.

Zur Klarstellung wird in *Absatz 3* festgehalten, dass die Regierungsmitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits ausgeschieden sind, weiterhin Anspruch auf die Ruhestandsrente nach bisherigem Recht haben.

Anhang (aufgehoben)

Die Tabelle im Anhang des Gesetzes dient der Berechnung des Rentensatzes für die Ruhestandsrente und legt fest, in welchen Fällen anstelle der Ruhestandsrente eine Kapitalauszahlung erfolgt. Nach dem neuen Recht wird die Ruhestandsrente durch eine Gehaltsfortzahlung ersetzt und gibt es keine Kapitalauszahlungen mehr. Die Tabelle und mit ihr der Anhang können daher aufgehoben werden.

Indirekte Änderungen

Artikel 49 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) hält fest, dass der Grosse Rat das Gehalt der Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiberin und des Staatsschreibers durch Dekret regelt. Vor dem

Inkrafttreten des heute geltenden Gesetzes waren Gehalt und Zulagen der Regierungsmitglieder im (mittlerweile aufgehobenen) Dekret vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret; BAG 96-7) geregelt. Heute und auch in Zukunft erfolgt eine Regelung auf Gesetzesstufe. Auch das Gehalt und die Zulagen des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin sind auf Gesetzesstufe geregelt.¹⁵ Die Delegationsbestimmung von Artikel 49 OrG ist daher überflüssig und kann aufgehoben werden.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Änderung des Gesetzes über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates erfolgt aufgrund einer überwiesenen Motion und hat keinen direkten Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Belastung des kantonalen Haushaltes durch finanzielle Leistungen an aus dem Amt geschiedene Regierungsmitglieder dürfte als Folge der Gesetzesrevision mittelfristig abnehmen. Die Einsparungen bestehen in der Differenz zwischen der nach neuem Recht zu leistenden Gehaltsfortzahlung und den nach geltendem Recht auszurichtenden Ruhestandsrenten, deren Dauer abhängig ist vom biologischen Alter im Zeitpunkt des Ausscheidens und vom Sparguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder bei der BPK in diesem Zeitpunkt.

Das Durchschnittsalter der unter der Geltung des bisherigen Gesetzes (d.h. seit 2003) aus dem Amt geschiedenen zehn Mitglieder des Regierungsrates betrug im Zeitpunkt des Ausscheidens rund 56 Jahre. Daraus folgt, dass diese ausgeschiedenen Mitglieder ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens durchschnittlich während rund 9 Jahre Anspruch auf eine Ruhestandsrente hatten bzw. haben. Im Einzelnen liegt die Bandbreite zwischen null und 16 Jahren. Aufkumuliert ergeben sich daraus rund 90 Rentenjahre. Wäre die dreijährige Befristung bereits in Kraft gewesen, würde sich diese Zahl auf 26 Jahre reduzieren. Diese Berechnung basiert auf Durchschnittswerten der Vergangenheit. Das Durchschnittsalter im Zeitpunkt des Ausscheidens der unter der neuen Regelung gewählten Regierungsmitglieder - erst auf diese findet die Gesetzesänderung Anwendung - lässt sich nicht prognostizieren, weshalb in dieser Hinsicht keine Angaben möglich sind und nicht berechnet werden kann, welche Einsparungen durch die Gesetzesänderung resultieren.

Die Höhe der Ruhestandsrente variiert im Einzelfall und ist namentlich abhängig davon, wie hoch die Austrittsleistung war, welche das Regierungsmitglied bei Amtsantritt an die BPK eingebracht hat und ob es während der Amtszeit Einkäufe in die BPK getätigt hat. Wird zu Berechnungszwecken davon ausgegangen, dass sich das ausgeschiedene Mitglied im Sinne der heute noch geltenden Regelung voll in die BPK eingekauft hat, beträgt seine jährliche Ruhestandsrente ohne Kinderrente und ohne Berücksichtigung allfälliger Kürzungen (Berechnungsdatum 1. Januar 2020) Fr. 163'539. Dazu kommen die vom Kanton Bern finanzierten Beiträge an die BPK in der Höhe von rund Fr. 74'600. Insgesamt belaufen sich die Kosten eines Ruhestandesrentenjahres auf gut Fr. 238'000.

Die Kosten eines Gehaltsfortzahlungsjahres (ebenfalls ohne Berücksichtigung von allfälligen Kürzungen) entsprechen dem fortgezahlten Gehalt von rund Fr. 180'000 pro Jahr, den Arbeitgeberbeiträgen an AHV, IV, EO, ALV, FAK und Pensionskasse von rund Fr. 32'000 pro Jahr sowie aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen an die Pensionskasse nach Artikel 7c Absatz 3 der Vorlage in der Grössenordnung von Fr. 31'000 pro Jahr und belaufen sich auf rund Fr. 243'000.00 pro Jahr.

¹⁵ Art. 82 PG

Diese Berechnungen zeigen, dass die Kosten für die Gehaltsfortzahlung pro Jahr und Mitglied etwas höher ausfallen dürften als die Kosten für die Ruhestandsrente pro Jahr und Mitglied. Durch die im Vergleich zur bisherigen Regelung reduzierte Bezugsdauer wird dieser Effekt aber mehr als nur kompensiert, woraus die eingangs erwähnte Abnahme der finanziellen Belastung resultiert.

Aus den geänderten Übergangsbestimmungen, wonach Kürzungen der Ruhestandsrente auch nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich werden, ergibt sich ein zusätzliches Potenzial für eine finanzielle Entlastung.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Anders als nach geltendem Recht, wird die Gehaltsfortzahlung nicht von der BKP, sondern von der kantonalen Verwaltung vollzogen. Die damit verbundenen Mehraufgaben können ohne zusätzliche Stellen bewältigt werden.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Änderung des Gesetzes vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates anzunehmen.